TEXTLICHE FESTSETZUNG

IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

A) STELLPLÄTZE

B) NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 (1) BAUNVO, GARAGEN, EINFRIEDUNGEN, UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE ÜBER STRASSENKRONE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 M.